

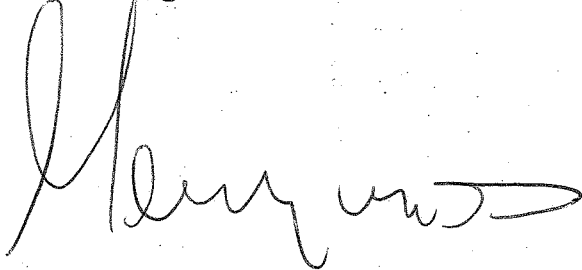
Mitteilung zu Beschluss-Nummer 1409/2011/3.1

TOP: Bebauungsplan Nr. 20, 2. Änderung (AWO); Am Zingel/Schulstraße,
Satzungsbeschluss

Zur o. g. Beschluss-Nr. 1409/2011/3.1

- ☒ erhalten Sie weitere Anlagen.
- ☐ erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte auszutauschen.
- ☒ wird mitgeteilt: Die nachträglich am 31.05.2011 bei der Stadt eingegangene Stellungnahme des Katasteramtes Norden vom 15.04.2011 ist der Anlage 1 (Auflistung Stellungnahmen) beizufügen.

Im Auftrage:



- Memmen -



Stadt Norden

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20; Gebiet „Am Zingel/Schulstraße“ Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

8	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Katasteramt Norden Gartenstraße 4 26506 Norden 15.04.2011 eingegangen am 31.05.2011	gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung gem. RdErl. d. Nds. SozMin vom 08.10.92 (Nds.MinBl. Nr. 38/1992 Seite 1470) Absatz 41.3 weise ich nachdrücklich auf folgendes hin: Die Bescheinigung ist auch bei einer Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans erforderlich, soweit hierfür Planunterlagen verwendet werden. Die Bescheinigung ist lediglich für den Bereich der Planunterlage, in dem die Änderung oder Ergänzung liegt, anzugeben. Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Zur Beurteilung, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht, ist u.a. ein Feldvergleich erforderlich. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann nach der derzeitigen Sachlage nicht erteilt werden. Für die weitere Bearbeitung empfehle ich die Verwendung einer Planunterlage gefertigt nach Durchführung eines Feldvergleichs. Zu gegebener Zeit kann dann die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung ohne Zeitverzögerung erteilt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlage wurde durch eine ÖBVI, der einen Feldvergleich durchgeführt hat, gefertigt. Der ÖBVI wird zum Abschluss des Verfahrens die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung erteilen.
---	--	--	--